

Landesvorstand Salzburg

5020 Salzburg, Kaigasse 23
Tel.: 0662/842272-2519
Fax 0662/849990
e-mail: goed.salzburg@goed.at

Salzburg, 6. November 2013

Zahl: 1393/13/Ra/St

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der
Dienstrechtsnovelle 2013

BDG § 178 a

Die Information der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst spricht von einer Möglichkeit, das Gesetz selber spricht aber von einem Ist-Zustand.

Von Seiten der Universität wird darauf hingewiesen, dass sowohl für den Universitätsassistenten / der Universitätsassistentin dieser Paragraph zu streichen ist. Dies soll für den Universitätsprofessor und Dozenten ebenso gelten.

Für die letztgenannten zwei Personenkreise gilt der § 163 BDG bzw. § 171 a BDG, die abzuschaffen sind. Die Ist-Bestimmung des § 178 a soll als Möglichkeitsbestimmung eingeführt werden, dies soll jedoch nur für die Pädagogische Hochschule bzw. für den Lehrerbereich gelten.

Eine allfällige Ungleichbehandlung mit den allgemeinen Bestimmungen für die Ruhestandsversetzung des Beamten ist in Bezug auf die derzeitigen zwei Möglichkeiten (Ende des Monats bzw. Ende des Jahres und ab dem Jahr 2017 nur mehr Ende des Monats) zu bewerten, allenfalls sind Adaptierungen zu setzen.

§ 13 e Abs. 2 Gehaltsgesetz

ist insofern zu verändern, dass prinzipiell der Beamte oder die Beamtin einen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Urlaubersatzleistung hat.

Im Entwurf ist die Ziffer 3 zu streichen. In Ziffer 1 ist bei § 10 Abs 4, die Ziffer 1 zu streichen. Im Absatz 1 des § 13 e ist der letzte Satz zu streichen.

§ 4 Abs. 1 Zi 1 Pensionsgesetz

Die im guten Glauben verbrauchte Leistung scheint hier nicht als solche auf, wenn es sich um eine Überzahlung handelt. Dies wäre in den § 98 einzubauen.

Die Auswirkungen des § 98 b betreffen Personen, die nicht eine Tat begangen haben, sondern Hinterbliebene sind. Ihnen deshalb den Unterhaltsbeitrag zu streichen, für jene Fälle, wenn die Tat nach dem 1.1.2013 begangen wurde, rückt in die Richtung einer Sippenhaftung.

Bundesbedienstetenschutzgesetz

Die Absichtserklärung ist lobenswert, jedoch letztlich ohne Wirkung. Die Frage psychischer Belastungen (Burnout etc.) ist in das Bundesbedienstetenschutzgesetz als rechtliche Bestimmung mit Folgewirkungen aufzunehmen. Umgang mit Burnout, Wertschätzung, Überlastung, respektvoller Umgang etc. gehören zu den Führungsqualitäten, um eine motivierende Arbeitsleistung erbringen zu können.

Nachforderung zur Aufnahme von Bestimmungen in die Dienstrechtsnovelle:

Gehaltserhöhung

Eine Gehaltserhöhung hat mit 1.1.2014 Platz zu greifen und hat bis 31.12.2014 zu gelten. Die Erhöhung muss staffelwirksam sein und hat in einem einheitlichen Prozentsatz zu erfolgen. Weiters ist zusätzlich bis zum Inflationsausgleich für den Mindestlohn ein staffelwirksamer Betrag zu vereinbaren.

Es ist zu klären, inwieweit die einzelnen Bereiche beim Stabilitätspaket 2012 ihre Leistungen erbracht haben.

Die Folge bedeutet, dass weiterhin die Formel Inflationsausgleich und Wirtschaftswachstum zur prozentuellen Erhöhung der Gehälter und Zulagen führt.

Für Zeitsoldaten sind ihre Dienstzeiten zur Gänze als beitragsgedeckte Zeiten anzuerkennen (betrifft § 236 b des BDG).

Pensionsgesetz

Der § 13 a Pensionsgesetz (Beitrag) ist zumindest in einem ersten Schritt bis auf die ASVG-Obergrenze zu streichen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



(Andreas Rager)
Landessekretär



(Hans Siller)
Vorsitzender